

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 29. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 46, S. 269–293, vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 27. Mai und 26. November 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 41, Nr. 1, S. 1–6, vom 20. Januar 2010), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. März 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In Anlage B. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) **Microsystems Engineering** wie folgt **geändert**:

a) § 7 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung die Voraussetzung zur Zulassung zu der entsprechenden Modulprüfung ist. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben und werden den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.“

b) § 8 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.“

c) § 12 Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt **neu** gefasst:

„(3) Die Masterarbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Masterarbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor den Gutachtern/Gutachterinnen der Masterarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.“

(4) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.“

d) § 13 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 13 Gesamtnotenbildung gemäß § 21 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten gemäß § 15 dieser Anlage.

(2) Sind die Noten für alle Modulprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.“

e) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen bei Nicht-Bestehen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Von diesem ausgenommen sind zwei Prüfungsleistungen, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.“

f) Nach § 14 wird ein **neuer** § 14a eingefügt:

„§ 14a Wiederholung von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung

Innerhalb der ersten zwei Semester bestandene Modulprüfungen können in höchstens zwei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.“

g) § 15 Absatz 4 wird wie folgt **neu** gefasst:

Das Modul „Optical Microsystems“ wird in „Micro-optics“ umbenannt.

2. In Anlage B. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) **Mikrosystemtechnik** wie folgt **geändert**:

a) § 4 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 4 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Mikrosystemtechnik kann zum Winter- oder zum Sommersemester begonnen werden.“

b) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden jeweils spätestens zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.“

c) § 12 Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt **neu** gefasst:

„(3) Die Masterarbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Masterarbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor den Gutachtern/Gutachterinnen der Masterarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(4) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.“

d) § 12 Absatz 7 **entfällt**.

e) § 15 Absatz 4 wird wie folgt **neu** gefasst:

Das Modul „Optische Mikrosysteme“ wird in „Mikrooptik“ umbenannt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Freiburg, den 22. März 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor